

Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen e.V. Weberstr. 118, 53113 Bonn

Satzung

§ 1

Die Vereinigung trägt den Namen: Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 2

I.

Zweck der Europäischen Akademie Nordrhein-Westfalen e.V. ist, bei den Bürgern Verständnis und Zustimmung zu erwirken zur Integration der Staaten Europas. Darüber hinaus ist Aufgabe der Akademie, die Bürgerinnen und Bürger umfassend über grundsätzliche und aktuelle Fragestellungen der Politik zu informieren.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen e.V. ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

II.

Die Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen e.V. führt ihre Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in dem mit Satzung durch die Mitgliederversammlung errichteten Bildungswerk „**Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen**“ durch.

III.

Die Europäische Akademie wendet sich mit ihrem Bildungs- und Informationsangebot an alle Bürgerinnen und Bürger, insbesondere aber an die des Landes Nordrhein-Westfalen. Neben Maßnahmen der Erwachsenenbildung unterbreitet die Akademie auch speziell für Jugendliche und junge Erwachsene ein Angebot, das auf deren grundsätzliche Information und aktiven Teilnahme am politischen Prozess ausgerichtet ist.

§ 3

Die Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen e.V. ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 4

Sitz der Europäischen Akademie Nordrhein-Westfalen e.V. ist Bonn.

§ 5

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten: Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 6

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Über die zulässige Beschwerde, die innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Ablehnungsbescheides beim Vorstand zu erheben ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



§ 7

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) Streichung von der Mitgliederliste oder
- d) durch Tod.

§ 8

Vor einem Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt werden.

Ein Ausschluss erfolgt auf Empfehlung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die zu treffende Entscheidung über den Ausschluss muss in der vorgeschlagenen Tagesordnung aufgeführt sein. Der Ausschluss kann beschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 3 Jahre im Rückstand befindet und diesen trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

§ 9

Organe der Europäischen Akademie Nordrhein-Westfalen e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand
- c) die Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen e.V. kann ein Kuratorium bilden, sofern die Mitgliederversammlung ein solches beschließt.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

I.

- a) beschließt Satzungsänderungen und die Auflösung der Europäischen Akademie Nordrhein-Westfalen e.V.
- b) nimmt Ausschlüsse oder Mandatsentzug vor;

II.

- a) tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich und
- b) muss auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder alsbald einberufen werden;
- c) kann auch in virtueller Form stattfinden; in diesem Fall werden die Mitglieder durch den Vorstand informiert, wie sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen können.

III.

- a) wählt den Vorstand, gibt ihm die grundsätzlichen Arbeitsrichtlinie und beschließt über seine jährliche Entlastung.

§ 11

Der Vorstand

I.

- a) besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/ dem Schatzmeister(in) und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
Die/der Akademiedirektor(in) ist qua Amt stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.



- b) Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schatzmeister(in) und die/der Akademiedirektor(in) bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- c) gibt sich eine Geschäftsordnung.
- d) kann auf Empfehlung der/des Vorsitzenden weitere Mitglieder kooptieren. Sie haben kein Stimmrecht.

II.

- a) führt die Beschlüsse der Organe der Europäischen Akademie Nordrhein-Westfalen e.V. durch und
- b) gibt sich eine Geschäftsordnung;

III.

- a) er tagt nach Bedarf;
- b) muss auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder des Vorstandes oder auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes alsbald einberufen werden und
- c) kann seine Sitzungen auch in virtueller Form durchführen und ist darüber hinaus berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen.

§ 12

Die Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen e.V. finanziert sich aus Zuwendungen sowie Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe durch eine vom Vorstand zu beschließende Beitragsordnung festgelegt wird.

§ 13

Die Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen e.V.

- a) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung;
- b) der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins;
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14

Das Finanzmanagement, die Buchhaltung und die Kassenunterlagen werden nach Abschluss des Haushaltsjahres durch einen von der Akademieleitung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden zu bestellenden vereidigten Wirtschaftsprüfer geprüft.

§ 15

Geschäftsjahr der Europäischen Akademie Nordrhein-Westfalen e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 16

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf drei Jahre; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 17

Die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes anberaumt und einberufen.



§ 18

Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Zwischen dem Zeitpunkt des Zugangs der Einladung und der Sitzung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen; die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift gesandt wurde.

Anträge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder bis zu 14 Tage vor der Versammlung an den Vorstand gerichtet werden; verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung gesondert festgestellt wird.

Einladungen zu Sitzungen des Vorstandes regelt dessen Geschäftsordnung.

§ 19

Abstimmungen

- a) erfolgen grundsätzlich offen durch Handheben; es sei denn, dass geheime Abstimmung beschlossen wird;
- b) sie können in der Mitgliederversammlung und im Vorstand durch schriftliche Voten erfolgen, wenn der Antrag vorher schriftlich gestellt ist und die Frist gemäß § 18 eingehalten ist.

§ 20

I.

Stimmdelegation ist in der Mitgliederversammlung nur schriftlich möglich mit der Maßgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen bei einer Person vereinigt sind.

II.

Die Ausübung des Stimmrechts einschließlich des Rechts auf Stimmübertragung ist nur nach Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Kalenderjahr und ggf. zurückliegende Jahre zulässig.

§ 21

Protokolle

- a) über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen;
- b) diese sind vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- c) der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern bekanntgegeben; die der Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung.

§ 22

Satzungsänderungen, die in der Einladung angekündigt werden, können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der **abgegebenen Stimmen** beschlossen werden, während zur Änderung des Zwecks und zur Auflösung der Europäischen Akademie Nordrhein-Westfalen e.V. eine Dreiviertelmehrheit **der abgegebenen Stimmen** erforderlich ist.

§ 23

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung, wobei parteinahe und konfessionsgebundene Körperschaften von einem Vermögensanfall ausgeschlossen sind.



§ 24

Redaktionelle Änderungen der Satzung, sowie solche, die vom Registergericht oder von der Finanzbehörde gefordert werden, kann der geschäftsführende Vorstand vornehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

§ 25

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Diese sind jeweils einzelvertretungsbefugt; im Innenverhältnis gilt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen soll.

§ 26

Änderungen der Satzung vom 20.11.1953 wurden am 9.4.1954, am 25.9.1955, am 20.11.1958, am 17.12.1962, am 25.11.1971, am 12.12.1973, am 17.7.1974, am 14.11.1985, am 21.10.1987, am 16.01.2002, am 05.02.2003, am 24.04.2004, am 16.12.2006, am 21.04.2007, am 01.12.2018 und am 11.12.2022 beschlossen.